

Bäuerlichen Betrieben eine Zukunft geben – Grund und Boden breit streuen – Eigentum als soziale Verantwortung verstehen



44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 16.11.2019
Tagesordnungspunkt: V Verschiedenes

Antragstext

- 1 Allein von 2006 bis 2015 stiegen die Kaufpreise von landwirtschaftlichen Flächen von
- 2 Ackerland um 120 Prozent an. In den neuen Bundesländern haben sie sich mehr als
- 3 verdreifacht, in Mecklenburg-Vorpommern sogar vervierfacht. Der Konzentrationsprozess nimmt
- 4 in ganz Deutschland zu, denn Land ist zunehmend ein Spekulationsobjekt geworden. Die
- 5 Übernahme von Flächen durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder ganzen
- 6 landwirtschaftlichen Unternehmen verändert die strukturelle Agrarlandschaft. Gleichzeitig
- 7 wächst der wirtschaftliche Druck auf jetzige und zukünftige Landwirt*innen, die durch Krisen
- 8 und internationalem Handel befeuert wird. Wachsen oder weichen, sowie immer mehr
- 9 monotone,
- 10 spezialisierte Betriebe sind seit Jahrzehnten traurige Realität. In den letzten zehn Jahren
- 11 haben 10 Prozent der Betriebe ihre Hoftore für immer geschlossen.
- 12 Das Prinzip der EU-Direktzahlungen, Flächenbesitz zu belohnen, hat die Entwicklung der
- 13 Pachtpreise in Deutschland zusätzlich befeuert. Der Wissenschaftliche Beirat für
- 14 Agrarpolitik des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft weist zurecht darauf
- 15 hin, dass ein beträchtlicher Anteil der EU-Direktzahlungen nicht bei (pachtenden)
- 16 Bäuer*innen verbleibt, sondern an Bodeneigentümer*innen durchgereicht wird. Auch deswegen
- 17 sind EU-Flächenprämien für uns nicht zukunftsfähig.
- 18 Eine zukunftsfähige Landwirtschaft braucht Boden als Ressource. Landwirt*innen sind
- 19 diejenigen vor Ort, die Verantwortung für ihre Betriebe übernehmen und den ländlichen Raum
- 20 beleben. Sie erzeugen Lebensmittel und das im besten Fall bei guter Bodenqualität, einer
- 21 artenreichen Natur und ohne Belastung für Pflanzen, Tiere und Menschen. Der Erhalt einer
- 22 vielfältigen Kulturlandschaft und Agrarstruktur hat einen ökologischen, einen ästhetischen
- 23 aber auch einen sozialen Wert und ist Gemeingut unserer Gesellschaft. Eigentümer*innen von
- 24 Grund und Boden gehen somit auch eine soziale Verantwortung ein.
- 25 Der Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden wird durch das Grundstücksverkehrsrecht
- 26 (Grundstücksverkehrsgesetz, Landpachtgesetz und Reichssiedlungsgesetz) geregelt. Die Gesetze
- 27 dienen dem Schutz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Schutz von Natur und Umwelt
- 28 und der Ernährungssicherung. Grundstücksverkehrsgesetz und Landpachtgesetz sehen eine
- 29 Genehmigung beim Verkauf oder Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen durch die

30 Landwirtschaftsbehörden vor. Entspricht z.B. ein Verkauf einer ungesunden Verteilung von
31 Boden, z.B. durch den Erwerb durch eine(n) Nichtlandwirt*in, können Landwirtschaftsbehörden
32 Widerspruch einlegen. Landgesellschaften machen daraufhin vom Vorkaufsrecht Gebrauch,
33 erwerben diese Fläche und verkaufen an eine interessierte Landwirt*in weiter. Soweit die
34 Theorie, denn in der Praxis sieht es leider anders aus.

35 Die Föderalismusreform im Jahr 2006 ermöglichte den Bundesländern das
36 Grundstückverkehrsgesetz an regionale Gegebenheiten anzupassen. Dies hat nur Baden-
37 Württemberg umgesetzt. Versuche in anderen Bundesländern sind bisher nicht erfolgreich
38 gewesen. In Baden-Württemberg darf die Landgesellschaft eine Fläche kaufen, auch wenn es zu
39 dem Zeitpunkt keine erwerbsinteressierten Landwirt*innen gibt. Da nicht immer sofort
40 kaufwillige und liquide Landwirt*innen vorhanden sind, haben die Landesgesellschaften bis zu
41 zehn Jahre Zeit, um die Flächen weiter zu verkaufen. Das vereinfacht die Ausführung des
42 Vorkaufsrechts. Dies ist ein Anfang. Jedoch fällt durch den zweifachen Verkauf die
43 Grunderwerbssteuer doppelt an.

44 Diskutiert wird auch eine Preisbremse: Derzeit kann der Verkaufspreis bei bis zu 150 Prozent
45 des ortsüblichen Preises liegen, bevor die Behörden einschreiten können. Das ist zu hoch,
46 wenn man den derzeit dramatischen Preisanstieg dämpfen und den wirtschaftlichen Druck von
47 den Höfen nehmen will.

48 Zudem muss die größte Lücke im Grundstückverkehrsrecht dringend geschlossen werden. Der
49 Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen über den Kauf von Unternehmensanteilen, sogenannte
50 Share Deals, ist im Grundstückverkehrsgesetz nicht geregelt. Nur so ist der skandalöse Kauf
51 riesiger Flächen wie der von 2.000 Hektar durch die Münchener Rückversicherungs-
52 Gesellschaft zu erklären. Der Anteil der Unternehmen im Eigentum überregionaler Investoren
53 in den ostdeutschen Bundesländern liegt im Durchschnitt bei 34 Prozent, in Mecklenburg-
54 Vorpommern sogar bei 41 Prozent. Da erst ab Anteilskäufen von 95 Prozent eine
55 Grunderwerbssteuer für landwirtschaftliche Flächen anfällt, werden außerdem erhebliche
56 Steuerverluste verursacht.

57 Das bestehende Grundstückverkehrsrecht genügt nicht, um den aktuellen Herausforderungen
58 von
59 Konzentration und hohen Preissteigerungen entgegen zu treten. Eine Neugestaltung des
60 Grundstückverkehrsrechtes und die Anpassung agrarstruktureller Ziele sind deshalb notwendig.
61 Die Bundesländern müssen sich für die einheitliche und ambitionierte Überarbeitung der
62 Gesetze und die Durchsetzung der Genehmigungspflicht für den Erwerb von
63 landwirtschaftlichen
64 Flächen einsetzen. Die Bundesebene muss im Gesellschaftsrecht flankierend sicherstellen,
65 dass Anteilskäufe an landwirtschaftlichen Unternehmen in den bodenrechtlichen
66 Regulierungsrahmen und in das Genehmigungsverfahren aufgenommen werden können.
67 Landwirtschaftliche Behörden sollten bei der Regulierung von Kauf- und Pachtpreisen und bei
68 der Ausübung des Vorkaufsrechts unterstützt werden.

67 **Deshalb fordern wir:**

68 In den Ländern sollten die Agrarstrukturverbesserungsgesetze mit Nachdruck vorangetrieben
69 werden. Dabei sind der niedersächsische und der Sachsen-Anhalter Gesetzentwurf eine gute
70 Grundlage. Diese Gesetze sollten den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen an ökologisch-
71 sozialen Kriterien knüpfen . Dabei könnten beispielsweise ortsansässige bäuerliche und

72 ökologisch wirtschaftende Betriebe, die eigenverantwortlich den Hof führen, bevorzugt werden
73 gegenüber außerlandwirtschaftlichen und überregionalen Kapitalinvestoren. Zusätzlich könnten
74 beispielsweise gemeinwohlorientierte Eigentumsträger, junge Existenzgründer*innen, Betriebe
75 mit besonders hoher Wertschöpfung, beim Flächen- und Betriebserwerb Vorrang haben. Dazu
76 wäre

76 es sinnvoll, genauer zu definieren, was es bedeutet, dass Landgesellschaften das durch
77 Vorkaufsrecht erworbene Land „agrarstrukturverbessernd“ abgeben sollen.

78 Bei einem zeitweiligen Mangel an passenden Käufer*innen, sollten Länder trotzdem die
79 Möglichkeit haben ein Vorkaufsrecht auszuüben. Zu dem Zwecke könnten die
80 Verantwortlichkeiten der Landgesellschaften ausgebaut oder Treuhandgesellschaften gegründet
81 werden, die Land aufkaufen und wieder verkaufen dürfen. Dabei soll die jeweilige Institution
82 nur Vermittler sein und muss sich bemühen, die Fläche zügig wieder in bäuerliche Hände zu
83 geben.

84 Junglandwirt*innen und Betriebsneugründungen müssen beim Vorkaufsrecht von
85 landwirtschaftlichen Flächen gezielt bevorzugt werden. Schon länger fordern wir GRÜNE eine
86 Einführung eines Bundesprogramms „Zugang zu Land – Chancen für neue Betriebe
ermöglichen“ in

87 Höhe von 5 Mio. Euro. Gefördert werden sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu
88 Land, zur Beratung bei Betriebsneugründungen, außerfamiliärer Hofnachfolge und neuen
89 Finanzierungs- und Unternehmensmodellen wie z.B. Solidarische Landwirtschaft.

90 Durch überbewertete Kaufforderungen kann es für Landwirt*innen oder staatliche Institutionen
91 unmöglich gemacht werden, Land zu erwerben. Deshalb sollten Pacht- und Kaufpreise für
92 landwirtschaftliche Flächen durch Einführung eines Preisbremsenmechanismus gedrosselt
93 werden. Beispielsweise könnte eine Preisobergrenze in Höhe von 120 Prozent der regionalen
94 Durchschnittspreise eingeführt werden.

95 Die doppelte Grunderwerbssteuer beim Durchführen des Vorkaufsrechts sollte gestrichen
96 werden. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Grunderwerbssteuer, worauf bei Share Deals
97 bislang verzichtet wird, auf der anderen Seite doppelt erhoben wird. Anteilskäufe an
98 bodenbesitzenden Gesellschaften sollen grundsätzlich der Grunderwerbssteuer unterworfen
99 werden.

100 Sehr wichtig und auch schnell zu implementieren ist ein deutschlandweites Monitoring der
101 Pacht- und Kaufverträge durch die jeweiligen landwirtschaftlichen Behörden. Es sollte in der
102 staatlichen Verantwortung sein, einen Überblick über die Verhältnisse von Grund und Boden zu
103 behalten. Mithilfe eines Transparenzregisters sollten die oft verschachtelten Eigentums- und
104 Anteilseignerverhältnisse landwirtschaftlicher Unternehmen statistisch erfasst werden, damit
105 die Wirksamkeit eines Grundstückverkehrsgesetzes auch überprüft werden können.

106 Eine Verbesserung der Agrarstruktur muss in neuen Landesgesetzen durchgesetzt werden. Eine
107 soziale und ökologische Landwirtschaft kann nur bei einer gesunden Verteilung von Grund und
108 Boden beginnen. Bäuerliches Wirtschaften braucht Grundlagen und diese dürfen nicht durch
109 Landgrabbing verloren gehen!